

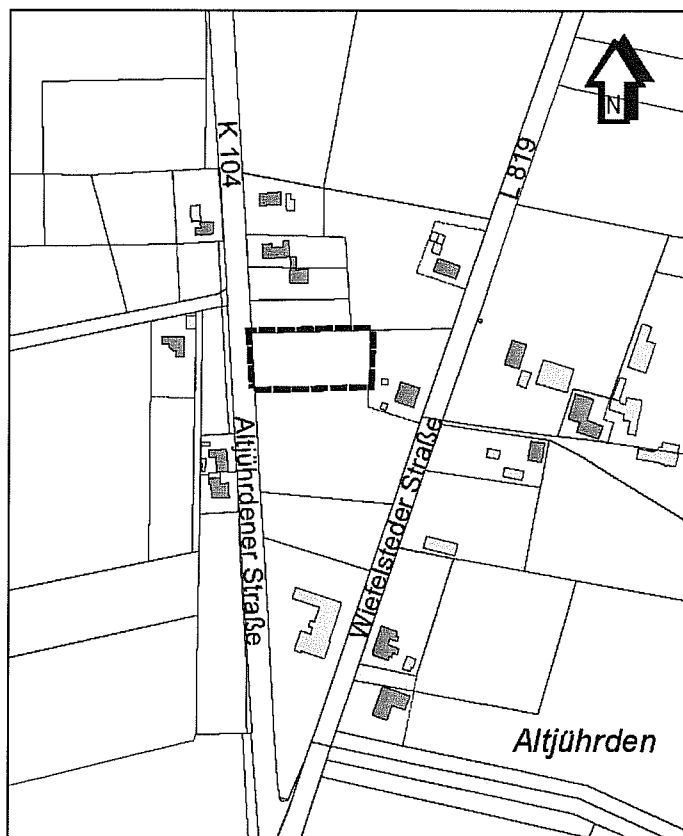
Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 206 sowie 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel

Die vom Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 18. März 2015 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Friesland (Az.: 61.20.02/18. FNP-Änd.) vom 16.06.2016 genehmigt worden. In dieser Sitzung hat der Rat der Stadt Varel auch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 206 als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der Bauleitpläne befindet sich östlich der Altjührdener Straße und westlich der Wiefelsteder Straße; nördlich des Kreuzungsbereiches der vorgenannten Straßen.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Die Bauleitpläne nebst Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen können gem. § 10 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Bauleitpläne werden mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

26316 Varel, 01.08.2016

S t a d t V a r e l
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Kreikenbohm